

# Satzung

## Pro Leistungssport Paderborn e. V.

### Präambel

Der Verein Pro Leistungssport Paderborn e.V. will den Sport sowie Sportvereine, die sich systematisch und kooperativ der Förderung des sportlichen Nachwuchses widmen, zusätzlich zur öffentlichen oder privaten Förderung in materieller und ideeller Hinsicht fördern. Die Amtsträger und Mitarbeiter des Vereins bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein spricht sich explizit für eine ausgewogene und den individuellen Voraussetzungen entsprechende, ganzheitlich pädagogische, soziale und sportliche Entwicklung und Förderung von Kindern und Jugendlichen aus. Gemäß der Richtlinien des IOC bzw. den geltenden Regeln des jeweiligen Weltverbandes bei nationalen und internationalen Sportwettkämpfen lehnt der Verein eine Steigerung der Leistungsfähigkeit durch Doping ab und setzt sich für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter und ist parteipolitisch neutral.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 22.03.1991 gegründete Verein besteht in rechtsfähiger Form und führt den Namen „Pro Leistungssport Paderborn e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer 1487 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Leistungssports sowie die Kinder- und Jugendförderung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die materielle und immaterielle Förderung von Sportvereinen, die sich systematisch und kooperativ der Förderung des sportlichen Nachwuchses widmen.
- (3) Die Förderung dient speziell Vereinen, die sich im regionalen Netzwerk des Paderborner Leistungssports um die Gewinnung, Entwicklung und Bindung von sportlichen Talenten bemühen und hierzu Maßnahmen durchführen und entwickeln, um begabten Kindern und Jugendlichen eine möglichst langfristige, gesundheitsbewusste, freudvoll erlebte und erfolgsversprechende Bewegungs- und Sportkarriere zu ermöglichen.
- (4) Weiterhin dient die Förderung Sportvereinen, deren Sportler/innen sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben.
- (5) Zu den Förderungen zählen alle Maßnahmen, die der Verbesserung der Situation des Leistungssports sowie der Sportler/innen dienen. Der Verein kann hierzu Projekte allein oder mit anderen Partnern entwickeln und durchführen. Hierzu zählen auch Talentsichtungs- und Fördermaßnahmen.
- (6) Zur Verbesserung der Akzeptanz des Leistungssports und der entwickelten Projekte kann er in Verbindung damit auch Angebote in anderen Bereichen des Sportes entwickeln und betreiben.
- (7) Grundlagen der Fördermaßnahmen für Sportvereine sind die Vorlage eines ganzheitlichen Förderungskonzeptes, der Verzicht auf leistungssteigernde Mittel, eine gezielte Talentsichtung und -förderung und das Bekenntnis zum Kinder- und Jugendschutz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied im KreisSportBund Paderborn e.V. und in mindestens einem Sportfachverband.
- (2) Über den Ein- und Austritt beschließt der Vorstand.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können an der Verwirklichung des Vereinszweckes interessierte rechtsfähige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d) durch Tod;
  - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung per Post an die Geschäftsstelle des Vereins mit einer Frist von mindesten drei Monaten zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

## § 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. 
- (3) Über Höhe und Fälligkeit von Umlagen und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel über SEPA-Lastschriftverfahren. Gebühren, die durch fehlende Deckung oder unrichtige Angabe der Bankdaten entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- (5) Zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannte Mitglieder können beitragsfrei gestellt werden. 
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand,
- c) Kuratorium.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die jährlich einzuberufende Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und dem Gesetz. Die Einberufung erfolgt in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen; dem Tag der Einladung und der Versammlung nicht eingerechnet. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beginn der Mitgliederversammlung ist die satzungsgemäße Einladung festzustellen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas Anderes ergibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vertretung ist aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
- a) Genehmigung der Niederschrift,
  - b) Erstattung der Jahresberichte,
  - c) Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl von Vorstandsmitgliedern,
  - d) Bericht aus dem Kuratorium.
- Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (4) Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein. In beiden Fällen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt die Abstimmung über die Auflösung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen, in der für die Annahme die einfache Stimmenmehrheit genügt. Die Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (5) Der Vorsitzende und - bei seiner Verhinderung - einer seiner Stellvertreter sind befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### **§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister sowie dem/der Ehrenvorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden alternierend für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Fällt ein Mitglied des Vorstandes fort, so kann der Vorstand diese Position kommissarisch besetzen. Diese Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Wahl.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Vorstandsfunktion.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist bis auf die Tätigkeit des Geschäftsführers (siehe §15) ehrenamtlich.

### **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Ihnen obliegen die Leitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann für die Tätigkeit des Vereins erforderliche Ausschüsse berufen und deren Aufgaben festsetzen.
- (3) Der Vorstand beschließt über den Haushaltsplan.
- (4) Der Vorstand legt die Richtlinien für die Förderung fest und entscheidet über Anträge der Sportvereine.
- (5) Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht.
- (6) Der Vorstand beruft die Mitglieder auf Dauer von vier Jahren in das Kuratorium.
- (7) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereins erworben haben, der Mitgliederversammlung zur Wahl als Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden vorschlagen.

### **§ 13 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einberufung soll in der Regel in Textform und mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Sprecher des Kuratoriums und seine Stellvertreter werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (2) Der (Die) Ehrenvorsitzende(n) nimmt (nehmen) mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Kuratorium**

- (1) Zur Wahrung des Vereinszwecks unterstützt das Kuratorium den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Eine Bestätigung der Mitgliedschaft im Kuratorium erfolgt durch den Vorstand. Die Zahl der Mitglieder im Kuratorium ist nicht begrenzt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie einen ersten und einen zweiten Vertreter.
- (4) Dem Kuratorium gehören repräsentative Personen des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Politik und der Verwaltung an. Juristische Personen können durch einen Vertreter oder einer Vertreterin Mitglied im Kuratorium sein.
- (5) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
  - a) unterstützende und beratende Funktion,
  - b) Gewinnung von neuen ideellen Förderern und neuen wirtschaftlichen Partnern.

#### **§ 15 Bezahlte Mitarbeit im Verein**

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und zur Erledigung weiterer satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung und für weitere Aufgabenbereiche einzustellen.

#### **§ 16 Kasse**

Die Kasse wird vom Schatzmeister geführt. Er führt in geeigneter Weise Buch über Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Der spätestens bis zum Ende des dem Geschäftsjahr folgenden ersten Quartals zu erstellende Jahresabschluss mit allen Einnahmen und Ausgaben hat eine Übersicht über die Schulden und das Vermögen zu enthalten. Es können Rücklagen zur Verwendung für die ideellen Zwecke des Vereins oder für Ersatzbeschaffungen im Bereich des Zweckbetriebes oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gebildet werden.

#### **§ 17 Kassenprüfung**

Die Kassageschäfte des Vereins sind jährlich einmal von Kassenprüfern zu prüfen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt versetzt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

#### **§ 18 Ordnungen des Vereins**

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitrags- und Gebührenordnung,
- b) Geschäftsordnung für den Vorstand.

#### **§ 19 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat laut DS-GVO folgende Rechte,
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den KreisSportBund Paderborn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### **§ 21 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. Dezember 2021 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Mitarbeiter Folge zu leisten.

Paderborn, den 08.12. 2021